

## **Ablauf des Verwarnungsverfahrens**

### **Sie haben eine Mitteilung an Ihrem Fahrzeug vorgefunden?**

Sie haben eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen und werden in Kürze eine schriftliche Anhörung von uns erhalten.

Bitte sehen Sie vor Erhalt unseres Schreibens von Rückfragen ab.

### **Sie haben eine schriftliche Verwarnung bekommen?**

Dann können Sie diese akzeptieren, indem Sie den festgesetzten Betrag unter Angabe des Aktenzeichens binnen einer Woche ab Zugang des Schreibens auf das genannte Konto einzahlen. Damit ist das Verfahren dann bereits abgeschlossen. Eine Rückäußerung ist nicht mehr nötig.

Wenn Sie die Verwarnung nicht akzeptieren, gilt das Schreiben als Anhörung. Sie erhalten damit Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Unter Berücksichtigung Ihrer Angaben wird dann entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder das Verfahren an das zuständige Regierungspräsidium in Kassel weitergeleitet wird, wo ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Die Weiterleitung an das RP und das Erlassen eines Bußgeldbescheides kann auch erfolgen, wenn Sie sich gar nicht äußern und den Verwarnungsbetrag nicht bezahlen. Ein Bußgeldbescheid ist über den ursprünglichen Verwarnungsbetrag hinaus in jedem Fall mit weiteren Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Eine Einstellung des Verfahrens erfolgt nur in den seltensten Fällen, da der Grund der Verwarnung angesichts der Beweislage in der Regel nicht bestritten werden kann. Individuelle Entschuldigungsgründe reichen in den meisten Fällen nicht aus, eine Einstellung des Verfahrens zu bewirken. Von daher empfiehlt es sich in der Regel, zur Vermeidung weiterer Kosten den Verwarnungsbetrag zu akzeptieren.

Sollten Sie den Verstoß nicht begangen haben, sondern eine andere Person, so teilen Sie die entsprechenden Personalien bitte auf dem Anhörungsbogen mit. Das weitere Verfahren richtet sich dann gegen diese Person; für Sie ist die Angelegenheit damit erledigt.

### **Sie haben eine Fahreranfrage bekommen?**

Die Fahreranfrage dient der Aufklärung der bezeichneten Ordnungswidrigkeit.

Eine Fahreranfrage wird regelmäßig versandt, wenn eine Firmenzulassung vorliegt oder bei Geschwindigkeitsverstößen, bei denen die eingetragene Person offensichtlich nicht als Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer in Betracht kommt. Mit der Anfrage wird gebeten, die für die Ordnungswidrigkeit verantwortliche Person zu ermitteln und der Ordnungsbehörde mitzuteilen. Dadurch können sonst möglicherweise notwendige Ermittlungen an der Arbeitsstelle oder im sozialen Umfeld der registrierten Person vermieden werden.

### **Besonderer Hinweis:**

Der Halterin oder dem Halter eines Kraftfahrzeuges kann bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31a Straßenverkehrszulassungsordnung).